#### .

## Zurich-Basel Plant Science Center Geschäftsordnung

#### Juli 2022

Gestützt auf den Schulleitungsbeschluss vom 29.01.02-09.02 der ETH Zürich, den Rektoratsbeschluss vom 13.08.02 der Universität Basel und den Beschluss vom 23.08.2001 der Universität Zürich, gibt sich das Zürich-Basel Plant Science Center (PSC) die folgende Geschäftsordnung:

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Begriff

- Das PSC ist ein Kompetenzzentrum mit dem Zweck der Koordination und Förderung von Lehre, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Pflanzenwissenschaften an der ETH Zürich, der Universität Basel und der Universität Zürich.
- <sup>2</sup> Trägerhochschulen des PSC sind
  - a) die ETH Zürich (Federführung)
  - b) die Universität Basel
  - c) die Universität Zürich
- <sup>3</sup> Das PSC hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

#### Art. 2 Zweck und Ziele

- Durch die Schaffung eines wissenschaftlichen Kompetenzzentrums sollen Lehre, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Pflanzenwissenschaften an der ETH Zürich, der Universität Basel und der Universität Zürich gefördert werden.
- <sup>2</sup> Die Ziele des PSC sind:
  - a) Koordination bei Stellenbesetzungen (Professorinnen und Professoren).
  - b) Förderung des wissenschaftlichen Austausches und der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Forschungsgruppen.
  - Ausbau der Beziehungen zu anderen Forschungszentren, Hochschulen und zur Industrie im In- und Ausland.
  - förderung, Aufbau und Durchführung gemeinsamer Ausbildungsprogramme für eine gezielte Nachwuchsförderung insbesondere im Bereich des Doktoratsstudiums.
  - e) Planung und Ausführung von innovativen, komplexen Projekten zur Mehrung des Wissens über Pflanzen und die mit ihnen in Wechselwirkung stehenden Organismen, von der molekularen Ebene bis zur Ebene des Ökosystems.
  - f) Umsetzung der Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung für eine nachhaltige Entwicklung.

- g) Verbesserte gemeinsame Nutzung der Infrastruktur (Räume, Einrichtungen, Geräte).
- h) Verstärkung der Kooperation mit Wirtschaft, Politik und Verwaltung.
- i) Förderung des Dialoges mit der Öffentlichkeit.

#### 2. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaft und beteiligte Institute

- <sup>1</sup> Mitglieder des PSC sind Leiterinnen und Leiter von Forschungsgruppen der folgenden pflanzenwissenschaftlich orientierten Institute bzw. Departemente an der ETH Zürich, der Universität Basel und der Universität Zürich:
  - a) Institut für Agrarwissenschaften, ETH Zürich
  - b) Institut für Integrative Biologie, ETH Zürich
  - c) Institut für Mikrobiologie, ETH Zürich
  - d) Institut für Molekulare Pflanzenbiologie, ETH Zürich
  - e) Institut für Terrestrische Ökosysteme, ETH Zürich
  - f) Institut für Umweltentscheidungen, ETH Zürich
  - g) Departement Umweltwissenschaften, Universität Basel
  - h) Geographisches Institut, Universität Zürich
  - i) Institut für Evolutionsbiologie und Umweltwissenschaften, Universität Zürich
  - j) Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie, Universität Zürich
  - k) Institut für Systematische und Evolutionäre Botanik, Universität Zürich
- <sup>2</sup> Für die Aufnahme eines Mitglieds ist ein schriftlicher Antrag beim Leitenden Ausschuss erforderlich. Dieser kann die Beschlussfassung an die Vollversammlung überweisen.

## Art. 4 Organisation

Das PSC verfügt über folgende Organe:

- a) Vollversammlung
- b) Leitender Ausschuss (LA)
- c) Geschäftsstelle

#### Art. 5 Vollversammlung

- Die Vollversammlung ist die Versammlung aller beteiligten Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des PSC. An der Vollversammlung haben alle Leiterinnen und Leiter von Forschungsgruppen je eine Stimme.
- <sup>2</sup> Die Vollversammlung tagt mindestens einmal j\u00e4hrlich. Die Einberufung erfolgt durch den LA. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vollversammlung kann vom LA beschlossen oder von einem Viertel aller Mitglieder verlangt werden.

- <sup>3</sup> Bei der Tagung der Vollversammlung nehmen alle Mitglieder teil. Ist ein Mitglied verhindert, so bestimmt es jemanden aus der Forschungsgruppe als Vertretung. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Vertretung anwesend ist.
- <sup>4</sup> Die Vollversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit der oder dem Vorsitzenden des LA zusätzlich der Stichentscheid zukommt.
- <sup>5</sup> Der LA kann den Mitgliedern Vorlagen zur Abstimmung auf dem Korrespondenzweg (inkl. E-Mail) vorlegen, anstatt eine ausserordentliche Vollversammlung einzuberufen. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten gültig abstimmt und niemand der Stimmberechtigten eine ausserordentliche Vollversammlung verlangt.

#### Art. 6 Aufgaben der Vollversammlung

- <sup>1</sup> Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Erlass, Änderung und Verlängerung der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Leitungen der Trägerhochschulen.
  - Beschlussfassung über Geschäfte von weitreichender Bedeutung, die ihr vom LA vorgelegt werden.
  - c) Genehmigung der Vorschläge des LA zur Strategie und den Aktivitäten des PSC.
  - d) Genehmigung des finanziellen und fachlichen Jahresberichts und des Jahresbudgets.
- <sup>2</sup> Die Vollversammlung beschliesst spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vereinbarung betreffend Weiterführung des PSC über die Fortführung oder Auflösung des Kompetenzzentrums und stellt gegebenenfalls Antrag an die Leitungen der Trägerhochschulen auf erneute Anerkennung als Kompetenzzentrum.

#### Art. 7 Leitender Ausschuss

- <sup>1</sup> Der LA besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a) je einem Vertreter oder einer Vertreterin der am PSC beteiligten Institute bzw. Departemente aus dem Professorenstand. Stellvertretung mit Stimmrecht ist zulässig. Institute mit weniger als drei Mitgliedern am PSC können auf den Einsitz im LA verzichten. Der Verzicht ist der oder dem Vorsitzenden des LA schriftlich mitzuteilen.
  - b) je einer Leiterin oder eines Leiters einer am PSC beteiligten Forschungsgruppe aus dem Mittelbau der drei beteiligten Tr\u00e4gerhochschulen (\u00fcVertreterin oder Vertreter des Mittelbaus").
  - c) der Geschäftsleitung des PSC, die eine Stimme hat.
- <sup>2</sup> Die bzw. der Vorsitzende des LA sowie die Stellvertretung wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren von den Mitgliedern des LA mit einfachem Mehr aus ihrer Mitte gewählt. Die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertretung müssen Angestellte der federführenden Trägerhochschule sein. Die Vertreterin oder der Vertreter des Mittelbaus wird auf Vorschlag der Leiterinnen und Leiter der am PSC beteiligten Forschungsgruppen vom LA mit einfachem Mehr für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist sowohl für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die Stellvertretung als auch für die Vertreterin bzw. den Vertreter des Mittelbaus zulässig.

<sup>3</sup> Die laufenden Geschäfte werden vom LA an mindestens einer Sitzung pro Semester behandelt und zusätzlich so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der LA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit obliegt der Stichentscheid der bzw. dem Vorsitzenden.

#### Art. 8 Aufgaben des LA

- Der LA erarbeitet Vorschläge zur Strategie und den Aktivitäten des PSC, legt sie der Vollversammlung zur Genehmigung vor und kontrolliert deren Umsetzung durch die Mitglieder.
- <sup>2</sup> Der LA beantragt bei der Vollversammlung die Annahme des finanziellen und fachlichen Jahresberichts und des Jahresbudgets.
- <sup>3</sup> Der LA ist verantwortlich für die Weiterentwicklung des PSC, für die Forschungskoordination innerhalb des PSC und für den gemeinsamen Auftritt nach aussen. Dies umfasst im Einzelnen die folgenden Aufgaben:
  - a) Kurz- und mittelfristige Planung für die wissenschaftliche Ausrichtung und Schwerpunktbildung.
  - b) Etablierung einer engen Forschungskooperation und PSC-spezifischer, gemeinsamer Forschungsprojekte sowie Initiierung und F\u00f6rderung von Forschungskooperationen mit anderen Institutionen und Unternehmen der Privatwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Technologietransferstellen der Tr\u00e4gerhochschulen.
  - Entscheid über die Verwendung gemeinsam eingeworbener Drittmittel gemäss Vereinbarung mit dem/den jeweiligen Geldgeber/n, soweit die Mittel nicht zweckgebunden sind.
  - d) Aufsicht über die vom LA bewilligten Forschungsprojekte des PSC.
  - e) Entwicklung und Aufrechterhaltung eines zukunftsweisenden Lehrangebots und Planung der Doktoratsprogramme im Bereich der Pflanzenwissenschaften.
  - f) Beschaffung der Finanzmittel, Erstellung des Jahresbudgets sowie Entscheid über Anschaffungen und Ausgaben innerhalb des bewilligten Jahresbudgets.
  - g) Auswahl der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer und Entscheid darüber, bei welcher Professorin bzw. bei welchem Professor der federführenden Trägerhochschule diese eingegliedert werden.
- Der LA legt Geschäfte von weitreichender Bedeutung und insbesondere Vorschläge über Änderungen der Geschäftsordnung des PSC der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.
- Der LA ist für alle Geschäfte zuständig, welche durch diese Geschäftsordnung oder durch die Bestimmungen der Trägerhochschulen nicht einem anderen Organ zufallen.

#### Art. 9 Geschäftsstelle

- Die Geschäftsstelle wird von zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern geleitet ("Geschäftsleitung").
- <sup>2</sup> Sie stellt die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle des PSC dar.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sind an der ETH Zürich angestellt. Sie unterstehen in personalrechtlicher Hinsicht der ETH-Vertretung im LA, welche den Vorsitz oder die Stellvertretung inne hat. In fachlicher Hinsicht sind sie der/dem Vorsitzenden des LA unterstellt (Art. 12 Abs. 4).

<sup>4</sup> Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sind nicht berechtigt, im Namen und auf Rechnung der Universität Basel oder der Universität Zürich gegenüber Dritten aufzutreten und diese zu verpflichten. Hinsichtlich Ausgabekompetenzen und Zeichnungsberechtigungen unterliegen sie den Bestimmungen der ETH Zürich (Finanzreglement vom 1. Januar 2019).

#### Art. 10 Aufgaben der Geschäftsstelle

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt den LA bei der Erfüllung seiner Funktion.
- <sup>2</sup> Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
  - a) Führung der operativen Geschäfte des PSC.
  - Förderung und Koordination der Kontakte zwischen Partnern der Wissenschaft, Privatwirtschaft und Öffentlichkeit sowie Pflege der PSC Webseite.
  - c) Koordination von PSC-Forschungsprojekten und -programmen.
  - d) Koordination und Unterstützung der für die Lehre zuständigen Mitglieder des PSC betreffend inhaltliche Gestaltung der Doktoratsprogramme, von Seminaren und weiteren Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Pflanzenwissenschaften im Sinne der Umsetzung der Strategie des PSC gemäss Art. 8 Abs. 1.
  - e) Organisation der Symposien des PSC.
  - f) Vorlegen von Verträgen zur Prüfung an die Fachstellen der Trägerhochschulen (ETH-Transfer, Unitectra, Rechtsdienste).
  - g) Unterstützung des LA sowie der Mitglieder bei der Akquisition neuer finanzieller Mittel für die Förderung von PSC-Projekten gemäss Strategie nach Art. 8 Abs. 1.
  - h) Verwaltung des Budgets und Rechnungsführung gemäss den Bestimmungen der ETH Zürich. Die Verwaltung der Drittmittel erfolgt bei der jeweiligen Trägerhochschule, welche die Mittel nach Art. 14 Abs. 2 federführend eingeworben hat.

## 3. Monitoring und Evaluation

#### Art. 11

- Der LA legt Ziele und Meilensteine für das PSC fest, deren Erreichen vom LA regelmässig mittels Jahresbericht und Selbstevaluation überprüft wird. Jahresberichte und Selbstevaluationen werden der Vollversammlung vorgelegt.
- <sup>2</sup> Das PSC wird regelmässig im Auftrag der Leitungen der ETH Zürich, der Universität Basel und der Universität Zürich und durch eine externe Kommission evaluiert, der international anerkannte Persönlichkeiten aus den Pflanzenwissenschaften angehören. Die Trägerhochschulen einigen sich über Zeitpunkt und Form der Evaluation.
- <sup>3</sup> Die Zusammensetzung der Kommission und deren Auftrag werden von den Leitungen der Trägerhochschulen im Einvernehmen mit dem LA bestimmt.

#### 4. Administrative Verwaltung, Ressourcen und Immaterialgüterrechte

#### Art. 12 Administrative Verwaltung

- <sup>1</sup> Die dem PSC angehörenden Mitglieder der ETH Zürich, der Universität Basel und der Universität Zürich bleiben in den Strukturen ihrer jeweils eigenen Institution verankert und sind gemäss den dort geltenden Bestimmungen angestellt.
- <sup>2</sup> Das PSC ist an der ETH Zürich administrativ dem Departement Umweltsystemwissenschaften (D-USYS), an der Universität Basel dem Departement Umweltwissenschaften und an der Universität Zürich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.
- <sup>3</sup> Der Geschäftsverkehr zwischen dem PSC und den beteiligten Trägerhochschulen wird gemäss deren internen Vorschriften abgewickelt.
- <sup>4</sup> Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sind fachlich der oder dem Vorsitzenden des LA unterstellt (Art. 9 Abs. 3).

#### Art. 13 Finanzierung und Ressourcen

- <sup>1</sup> Das PSC finanziert sich selbst und bemüht sich um die Akquirierung von Drittmitteln.
- <sup>2</sup> Die Finanzbeiträge seitens der Trägerhochschulen sowie die zur Verfügung gestellte Infrastruktur werden in einer Vereinbarung festgelegt.

# Art. 14 Gemeinsam eingeworbene Drittmittel für Lehre, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit

- Die Zusammenarbeit der beteiligten Institute mit Dritten richtet sich nach den Bestimmungen der drei Trägerhochschulen.
- <sup>2</sup> Die Verwaltung der Drittmittel, die das PSC gemeinsam eingeworben hat, liegt bei der Trägerhochschule, die federführend bei der Antragstellung in Erscheinung getreten ist. Dabei gelten die Bestimmungen der jeweiligen Trägerhochschule. Die im Vertrag mit dem Drittmittelgeber den einzelnen Forschungsgruppen zugewiesenen Mittel werden auf ein Auszahlungsgesuch des jeweiligen Mitglieds hin von der die Mittel verwaltenden Trägerhochschule überwiesen.
- <sup>3</sup> Die nicht gemeinsam eingeworbenen Drittmittel der Mitglieder werden gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Trägerhochschule verwaltet.
- <sup>4</sup> Als Vertragspartner der Drittmittelgeber tritt die Trägerhochschule auf, die bei der Antragstellung federführend in Erscheinung getreten ist. Die Zeichnungsberechtigungen richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Trägerhochschule.
- <sup>5</sup> Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass die Verträge durch die jeweiligen Fachstellen der Trägerhochschulen geprüft werden.

#### Art. 15 Immaterialgüterrechte und Publikationen

Alle Projektergebnisse inkl. Projekterfindungen und die dazugehörigen Immaterialgüterrechte, welche Mitarbeitende einer Trägerhochschule in Ausübung ihrer Tätigkeit am PSC erarbeiten (nachfolgend "Ergebnisse") gehören denjenigen Trägerhochschulen, deren Mitarbeitende sie erarbeitet haben. Ergebnisse, welche Mitarbeitende mehrerer Trägerhochschulen in Ausübung

ihrer Tätigkeit am PSC gemeinsam erarbeitet haben, gehören den Trägerhochschulen gemeinsam und anteilig ihren jeweiligen Beiträgen ("Gemeinsame Ergebnisse").

- Vorbehältlich Art. 15 Abs. 5 und soweit nicht in Widerspruch mit anderen bereits bestehenden Vereinbarungen erteilen sich diejenigen Trägerhochschulen, welche das gemeinsame Eigentum geschaffen haben, gegenseitig ein unentgeltliches, unwiderrufliches, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares, unterlizenzierbares Recht, die Gemeinsamen Ergebnisse in allen Anwendungsgebieten zu nutzen und zu kommerzialisieren. Im Falle von gemeinsamen Erfindungen werden sich die Trägerhochschulen, denen die im gemeinsamen Eigentum stehenden Erfindungen gehören, untereinander absprechen und gemeinsam über eine allfällige schutzrechtliche Absicherung (Patentierung), Kostenübernahme, Vergütung, Verwertungs- und Lizenzstrategie etc. absprechen und eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung abschliessen.
- <sup>3</sup> Die Rechte der Trägerhochschulen an Ergebnissen, welche vor, nach oder ausserhalb der Tätigkeiten ihrer Mitarbeitenden am PSC entstanden sind, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
- Im Übrigen steht es den Trägerhochschulen frei, im Zusammenhang mit den Tätigkeiten ihrer Mitarbeitenden am PSC und zwecks Nutzung in Projekten zusätzliche, nicht-exklusive Nutzungsrechte an Ergebnissen an einzelne Trägerhochschulen zu erteilen, soweit dies vertraglich aufgrund bereits bestehender Vereinbarungen (auch mit Dritten) rechtlich möglich ist. Zusätzliche Regelungen haben aufgrund einer fallbezogenen Beurteilung zu erfolgen.
- <sup>5</sup> Explizit vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen im Zusammenhang mit Verträgen (z.B. Forschungsverträge) unter den Trägerhochschulen, Verträgen mit Dritten sowie Lizenzbestimmungen Dritter, welche den Bestimmungen dieses Artikels vorgehen.
- <sup>6</sup> Bei Publikationen von Ergebnissen, zu welchen mehrere Trägerhochschulen beigetragen haben, werden sich die Trägerhochschulen untereinander vorgängig absprechen und abstimmen. Im Falle von Erfindungen, ist bis zu erfolgter Patentanmeldung mit einer Publikation zuzuwarten.

#### 5. Inkrafttreten

#### Art. 16

Die Geschäftsordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom März 2019.

Der PSC-Vorsitzende
Prof. Dr. Bruno Studer
Von der Schulleitung der ETH Zürich genehmigt: Zürich, den 13. Dezember 2022
Der Vizepräsident Forschung:
Prof. Ør. Detlef Günther
Vom Rektorat der Universität Basel genehmigt am: Basel, den 26. /. 73 Der Vizerektor Forschung
Prof. Df. Torsten Schwede
Von der Universitätsleitung der Universität Zürich genehmigt am: Zürich, den19.01.2023
Prorektorin Forschung
Prof Dr Elisabeth Stark